

Statuten

des Vereins "INTERPRET Schweizerische Interessengemeinschaft
für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln".

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "INTERPRET Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Verständigung im interkulturellen Kontext.

Er setzt sich insbesondere ein für

- die Professionalisierung des Dolmetschens auf der Basis von nationalen Qualitätsstandards in den Einsatzbereichen Asyl, Bildung, Gesundheit, Justiz und Soziales;
- die Schaffung und Sicherung vorteilhafter Rahmenbedingungen für das Dolmetschen;
- die Förderung des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns;
- Projekte und Initiativen zur Förderung der Verständigung, der Integration und des chancengerechten Zugangs.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge seiner Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.
- 2) Die Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und betragen höchstens CHF 300.- für Einzelpersonen und CHF 1000.- für Kollektivmitglieder.
- 3) Der Mitgliederbeitrag ist in der ersten Jahreshälfte zu entrichten. Bei Eintritt in oder bei Austritt aus dem Verein während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.
- 4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, welche im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns tätig oder die sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen gewillt sind.
- 2) Kollektivmitglieder können Institutionen und juristische Personen werden, welche mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden sind.
- 3) Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind zu Händen des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu richten, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern endgültig.
- 4) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige von Kollektivmitgliedern, sofern es sich um juristische Personen handelt, mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 5) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. September auf Ende des Vereinsjahres möglich.
- 6) Ein Mitglied kann ohne weiteres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Über die Ausschliessung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich statt. Zu einer ausserordentlichen Versammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Versammlung ist auch dann abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums oder der Traktanden schriftlich verlangt wird.
- 2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus eingereicht werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- 3) Eine Änderung der Traktandenliste ist nur möglich, falls 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 4) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin geleitet.
- 5) Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 6) In der Mitgliederversammlung verfügen Einzelpersonen über eine, Kollektivmitglieder über zwei Stimmen. Stellvertretung ist möglich. Wer ein Mitglied vertritt, hat dies bei der Feststellung der Präsenz mitzuteilen. Eine Person kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 7) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.
- 8) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, danach das relative Mehr. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9) Bei der Beschlussfassung verfügt der Präsident oder die Präsidentin über das Recht, den Stichentscheid zu geben.
- 10) Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Abnahme von Berichten der von der Mitgliederversammlung eingesetzten Arbeitsgruppen und Kommissionen
 - Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - Kenntnisnahme des vom Vorstand vorgegebenen Budgets
 - Beschlussfassung betreffend Entschädigungen des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge in dem in Art. 3 Abs. 2 festgesetzten Rahmen
 - Festsetzung der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder
 - Entlastung der Organe
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

7. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus **mindestens fünf Mitgliedern**, die auf vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Eine Wiederwahl nach drei Amtsperioden ist nur in ausserordentlichen Fällen möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode vorzeitig zurück, kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt werden.
- 2) Die Wahl in den Vorstand hat nach sachlichen Kriterien und in vollkommener Unabhängigkeit zu erfolgen. Ein Anspruch von Institutionen und Interessengruppierungen auf Wahl von ihnen nahe stehenden Personen in den Vorstand besteht nicht.
- 3) Der Präsident oder die Präsidentin werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, ordnet den Vorstandsmitgliedern Arbeitsressorts zu und regelt die Zeichnungsberechtigungen für den Verein.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über das Einberufungsrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, falls mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.
- 5) Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 6) Die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin hat das Recht, den Stichtscheid zu geben.
- 7) Der Vorstand kann zur Unterstützung einen Beirat einberufen.

8. Geschäftsstelle

- 1) Dem Vorstand unterstellt ist die Geschäftsstelle.
- 2) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Ausführung aller Arbeiten, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zur Erfüllung des Vereinszweckes beschliessen.
- 3) Sie führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und besorgt das Rechnungswesen.
- 4) Der Vorstand kann ein Reglement zur Umschreibung der Detailaufgaben der Geschäftsstelle erlassen.

9. Arbeitsgruppen und Kommissionen

- 1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur verbesserten Erreichung des Vereinszweckes und der gesteckten Ziele Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Arbeitsgruppen und Kommissionen unterstehen demjenigen Organ, von dem sie eingesetzt worden sind.
- 2) Den Arbeitsgruppen und Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht über eine Mitgliedschaft im Verein verfügen.
- 3) Die Kommission für Qualitätssicherung QSK, die vom Vorstand gewählt wird, ist eine dauernde Kommission. Seitens des Vorstandes nimmt eine Person darin Einsitz. Der Vorstand erstellt und beschliesst die Geschäftsordnung der QSK.
- 4) Die Rekurskommission, die vom Vorstand gewählt wird, ist ebenfalls eine ständige Kommission. Sie setzt sich aus Vorstandsmitgliedern zusammen, welche nicht in der QSK vertreten sind, und ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Beschlüsse der QSK.

10. Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine aussenstehende juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, oder eine befähigte aussenstehende natürliche Person als Revisionsstelle gewählt werden.
- 2) Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Revisionsstellenbericht.

11. Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 2) Das Rechnungsjahr richtet sich nach dem Vereinsjahr.

12. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur beschlossen werden, falls an einer Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

13. Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Beschluss mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 2) Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn, Kapital und Liquidationserlös einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Vereinsstatuten wurde am 14. November 2024 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

15. Textdifferenzen

Die Statuten werden in deutscher, französischer und italienischer Sprache ausgefertigt. Bei Textdifferenzen gilt die deutsche Fassung.

Bern, 14. November 2024

Die Präsidentin



Claudia Friedl

Die Vizepräsidentin



Brigitte Pahud Vermeulen